



# Wegleitung

## Finanzhilfen zur Förderung der Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen

Der Bund kann Projekte finanziell unterstützen, welche die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen fördern. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3: Art. 14, 16 und 17) und die zugehörige Verordnung (BehiV, SR 151.31; Art. 16 - 18) nennen die Voraussetzungen für die Vergabe von Finanzhilfen für Projekte zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Auf ein Gesuch kann nur eingegangen werden, falls die Gesuchsunterlagen **vollständig und termingerecht** beim EBGB eintreffen.

Den nächsten Einreichungstermin entnehmen Sie bitte der Internetseite des EBGB (Finanzhilfen → Sie möchten eine Projektunterstützung? → Eingabetermine).

Sämtliche Gesuche müssen über das Onlineportal eSubventionen eingegeben werden (<https://esub.admin.ch/>). Die vollständigen Gesuchsunterlagen enthalten:

- Gesuchsformular → *als Formulareingabe in eSubventionen*

Hochzuladende Beilagen:

- Wirkungsmodell
- Zeitplan
- Evaluationskonzept
- Statuten (für Vereine) oder Stiftungsurkunde (für Stiftungen) oder Handelsregisterauszug (für Unternehmen)
- Detailbudget (Einnahmen und Ausgaben) → *als Dokument oder Formulareingabe*
- Weitere Beilagen

Im Folgenden wird aufgezeigt, für welche thematischen Bereiche Finanzhilfen gesprochen werden können, welche Voraussetzung erfüllt sein müssen, damit das Gesuch inhaltlich beurteilt werden kann und welche Kriterien bei der Beurteilung zum Tragen kommen.



## **1. Förderbereiche**

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen können Beiträge an Programme zur Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, an Pilotversuche zur Integration ins Erwerbsleben sowie für besondere Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte gesprochen werden.

Bauliche Massnahmen können im Rahmen der Finanzhilfen nicht unterstützt werden.

### **1.1. Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

Projekte zur besseren Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen können in verschiedenen thematischen Bereichen durchgeführt werden, wie beispielsweise Arbeit, Bildung, Wohnen, Personentransport oder Sport.

### **1.2. Pilotversuche zur Integration ins Erwerbsleben**

Beiträge können auch für Pilotversuche zur Integration ins Erwerbsleben gesprochen werden. Diese Pilotprojekte dienen dazu, die Massnahmen der Invalidenversicherung zu ergänzen. Möglich sind etwa Projekte, welche die Integration von Menschen mit Behinderungen in bestehende Arbeitsprozesse oder den Erhalt des bisherigen Arbeitsplatzes ermöglichen, die der Entwicklung behindertengerechter Arbeitsplätze in Betrieben, oder der Erprobung von Zusammenarbeitsformen im Rahmen der Gleichstellung dienen.

### **1.3. Besondere Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte**

In Ergänzung zu den Leistungen der Invalidenversicherung kann der Bund die kantonalen Massnahmen zur Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung Sprach- oder Hörbehinderter in der Gebärden- und Lautsprache sowie zur Förderung der Sprachkenntnisse Sehbehinderter unterstützen. Er kann zudem Beiträge für sprach- und verständigungspolitische Anliegen Sprach-, Hör- oder Sehbehinderter sprechen.

Das EBGB setzt thematische Schwerpunkte, um die Ausrichtung von Finanzhilfen gezielt auf gewünschte Themenbereiche auszurichten. Das Thema des aktuellen Schwerpunktprogrammes entnehmen Sie bitte der Internetseite des EBGB (Schwerpunktprogramme).

Die Förderung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz ist subsidiär zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes. Zum Beispiel geht bei Vorhaben, die im Rahmen der kulturellen Teilhabe gefördert werden könnten, die Subvention des Bundesamtes für Kultur vor.



## 2. Fördervoraussetzungen

Damit das Gesuch inhaltlich beurteilt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen in Bezug auf Trägerschaft, Projektcharakter, Reichweite und Eigenleistungen erfüllt sein:

### 2.1. Trägerschaft

Finanzielle Unterstützungen können ausgerichtet werden an gesamtschweizerisch oder sprachregional tätige Organisationen und Institutionen, Gemeinden und Kantone. Gewinnorientierte Organisationen sowie Privatpersonen oder Unternehmen mit betriebseigenen Projekten können nicht unterstützt werden.

- Ausnahme: Unternehmen können eine finanzielle Unterstützung erhalten, falls das Projekt im Rahmen eines Pilotversuches zur Integration ins Erwerbsleben eingegeben wird.

### 2.2. Projektcharakter

Finanzhilfen werden nur für Projekte gesprochen. Als Projekte gelten Vorhaben mit einem definierten Anfang und Ende. Es können keine Projekte unterstützt werden, deren Realisierung ein gewichtiges und längerfristiges finanzielles Engagement von Seiten der Bundesverwaltung bedingen würde. Das heisst, dass keine Finanzhilfen gesprochen werden können für Strukturfinanzierungen oder den laufenden Betrieb eines Angebotes, Massnahmen ohne zeitliche Begrenzung und klaren Abschluss, oder bereits bestehende oder abgeschlossene Angebote oder Massnahmen.

### 2.3. Reichweite

Es werden ausschliesslich Projekte in der Schweiz, bzw. Projekte, die sich an die in der Schweiz lebende Bevölkerung richten, unterstützt. Es werden keine Projekte unterstützt, in deren Zentrum ausschliesslich politische Aktivitäten oder Lobbying stehen.

### 2.4. Eigenleistungen

Die Trägerschaften sind verpflichtet, einen zumutbaren Beitrag in Form von Eigenleistungen zu erbringen und sich um zusätzliche finanzielle Unterstützung (Drittmittel) zu bemühen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind. Beiträge des Bundes können in der Regel maximal 50% der Gesamtkosten betragen.



### **3. Förderkriterien**

Die Projekte werden u.a. aufgrund ihres Bedarfsnachweises, ihrer Wirkung, ihres Innovationsgehaltes, ihrer Nachhaltigkeit und ihrer Übertragbarkeit beurteilt.

#### **3.1. Bedarfsnachweis**

Wird der Bedarf am Projekt nachgewiesen?

Eine Bedarfsanalyse bezieht den neusten Stand des Wissens ein und analysiert Lücken bestehender Dienstleistungen und ähnlicher Projekte. Zudem zeigt eine solche Analyse auch auf, mit welchen Projektpartnern von Beginn weg zusammengearbeitet werden muss, damit das Projekt erfolgreich umgesetzt werden kann.

#### **3.2. Wirkung**

Strebt das Projekt eine direkte und konkrete Wirkung auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an?

Um eine Wirkung anzustreben und zu messen, muss zunächst die Zielgruppe bestimmt werden. Ein Ziel ist dann wirkungsorientiert, wenn sich die Kompetenzen der Zielgruppe bezüglich Wissen und Verhalten verändern und wenn neue oder bessere Angebote und Strukturen für die Zielgruppe geschaffen werden können. Von allen Projekten wird eine Evaluation der Wirkungen auf die Zielgruppe verlangt. Das Vorgehen zur Evaluation muss bei der Gesuchseinreichung aufgezeigt werden.

#### **3.3. Innovationsgehalt**

Zeigt das Projekt hinsichtlich seines Inhalts, seiner Methoden oder seines Zielpublikums neuartige Aspekte der Gleichstellung auf? Innovativ ist ein Projekt, wenn es neue Wege der Integration von Menschen mit und ohne Behinderung erprobt.

#### **3.4. Nachhaltigkeit**

Ist die Weiterführung der Aktivitäten oder die Wirkung des Projektes über die Beitragsperiode der Finanzhilfen hinaus gewährleistet?

Mit Nachhaltigkeit ist gemeint, dass die Wirkungen des Projektes nach Abschluss bestehen bleiben und dass es gelingt, das Weiterbestehen von Projektangeboten organisatorisch und finanziell zu sichern. Um nachhaltig zu sein, muss das Projekt über einen punktuellen Anlass wie eine Tagung, eine Konferenz oder ein Referat hinausgehen. Eine nachhaltige Projektidee lässt sich bestenfalls längerfristig in bestehenden Angeboten oder Strukturen verankern.



### 3.5. Übertragbarkeit

Können die Produkte und Ergebnisse als Modell dienen und mit geringem Anpassungsaufwand auf weitere Organisationen übertragen werden?

Unter Übertragbarkeit werden alle Aktivitäten verstanden, welche das Projekt, seine Produkte und Ergebnisse bekannt machen und verbreitern. Darunter fällt auch die Öffentlichkeitsarbeit. Im Gesuch soll deshalb auch aufgezeigt werden, welche zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien erstellt werden und in welcher Form die Ergebnisse einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Abschliessend finden Sie Ausführungen über spezielle Fälle, welche nur eingeschränkt unterstützt werden können:

- Konzerte oder Theaterproduktionen unter Einbezug von Künstler/innen mit Behinderungen sind kulturelle Aufführungen und erfüllen die oben genannten Voraussetzungen an Gleichstellungsprojekte in der Regel nicht. Falls jedoch spezifische neue Aspekte in der Gleichstellung im Rahmen einer Aufführung angegangen werden sollen und dabei gezielt die angestrebten Wirkungen evaluiert werden, besteht die Möglichkeit einer Finanzierung.
- Auch Filmproduktionen unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen erfüllen die Voraussetzungen an Gleichstellungsprojekte in der Regel nicht. Für die finanzielle Unterstützung von Filmproduktionen ist das Bundesamt für Kultur zuständig. Mit den Finanzhilfen des EBGB können in Ausnahmefällen Massnahmen unterstützt werden, welche eine nachhaltige Wirkung in Bezug auf Gleichstellung anstreben. Diese müssen jedoch über die Ausstrahlung und Promotion des Films hinausgehen und im Rahmen einer übergeordneten Sensibilisierungskampagne der Organisation stattfinden.
- Publikationen, welche die Darstellung des Lebens oder der Situation von Menschen mit Behinderungen beinhalten, erfüllen die Voraussetzungen ebenfalls nicht. Publikationen können in Ausnahmefällen unterstützt werden, wenn aufgezeigt werden kann, dass sie ein geeignetes Instrument darstellen, um eine nachhaltige Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu realisieren. Dies bedingt auch, dass sie nicht als Einzelmassnahme stattfinden, sondern in ein Gleichstellungsprojekt eingebettet sind.
- Wissenschaftliche Studien und Forschungsprojekte werden nur unterstützt, wenn sie ein konkretes Problem in der Praxis aufnehmen und die Möglichkeit eines Transfers in die Praxis gewährleistet ist. Eine Finanzierung bedingt deshalb, dass eine Organisation aus der Praxis das Projekt wesentlich mitträgt.



## **4. Prüfung des Gesuchs**

### **4.1. Bestätigung**

Das EBGB bestätigt den Gesuchseingang durch eSubventionen. Jedes Projekt erhält eine Nummer. Diese Nummer soll bei Korrespondenz und Nachfragen angegeben sein, um die Bearbeitung zu erleichtern.

### **4.2. Beurteilung**

Das EBGB prüft, ob ein Gesuch vollständig ist und die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Es kann zusätzliche Informationen anfordern, die zur Beurteilung des Gesuchs benötigt werden. Entspricht das Gesuch den formalen Voraussetzungen nicht, oder liegt es eindeutig ausserhalb der vorgegebenen Ziele, weist das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Projekt mit einem anfechtbaren Nichteintretensentscheid ab, oder das EBGB schlägt der Trägerschaft den Rückzug des Gesuchs vor.

Projekte, die den formalen und thematischen Kriterien entsprechen, werden vom EBGB begutachtet. Zu diesem Zweck können auch externe Experten/-innen beigezogen werden, sowie Abklärungen im Umfeld des Projekts gemacht werden. Grundlage für die Beurteilung bilden die im Kapitel 3 aufgeführten Punkte. Ein Projekt kann unter der Bedingung zur Annahme empfohlen werden, dass bestimmte zusätzliche Auflagen erfüllt werden.

Erfüllen mehr Projekte alle Kriterien, als finanziell unterstützt werden können, schlägt das EBGB dem EDI eine Priorisierung vor.

### **4.3. Entscheid**

Das EBGB überweist das Gesuch mit einer Empfehlung an das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) zum Entscheid. Der Entscheid des EDI wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Die Gesuchsbearbeitung kann, ab Termin für die Gesuchseingabe (15. März / 15. September), drei Monate Zeit in Anspruch nehmen.

### **4.4. Auszahlung**

Der Auszahlungsmodus wird in der Verfügung festgehalten. Teilauszahlungen können an die Erfüllung bestimmter Auflagen geknüpft werden.

## **Auskünfte**

Generalsekretariat EDI  
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von  
Menschen mit Behinderungen EBGB  
Inselgasse 1, 3003 Bern  
[projekte-ebgb@gs-edi.admin.ch](mailto:projekte-ebgb@gs-edi.admin.ch)